

# § 2 K-KFSchG Genehmigungspflicht

K-KFSchG - Kärntner Kulturlächenschutzgesetz - K-KFSchG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Die Kulturmumwandlung von landwirtschaftlichen Grundflächen, die an landwirtschaftlichen Kulturlächen anderer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter angrenzen, bedarf innerhalb eines 30 m breiten Streifens entlang der gemeinsamen Grenze der Grundstücke einer behördlichen Genehmigung.

(2) Als Kulturmumwandlung im Sinne dieses Gesetzes gelten

a) die Aufforstung (Pflanzung, Saat),

b) das Anlegen von Forstgärten, Forstsaamenplantagen, Christbaumkulturen, Plantagen von Holzgewächsen zum Zweck der Gewinnung von Früchten wie Walnuß oder Edelkastanie und von Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit bis zu 30 Jahren sowie das Anlegen von Baumreihen, soweit es sich nicht um Windschutzanlagen im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl Nr 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 104/2013, handelt, und

c) die Naturverjüngung (Duldung des natürlichen Anfluges).

(3) Landwirtschaftliche Kulturlächen sind Grundflächen, die nach der im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmung oder nach ihrer tatsächlichen Verwendung für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt sind.

(4) Als landwirtschaftliche Kulturlächen gelten auch solche, die von angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturlächen anderer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter durch eine Verkehrsfläche oder ein Gewässer getrennt sind, sofern die Kulturmumwandlung innerhalb eines 30 m breiten Streifens entlang der Grenze der landwirtschaftlichen Kulturlächen vorgenommen werden soll.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)